

Die Arbeit im Kinderhaus richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach dieser

KINDERHAUSORDNUNG

1. Einrichtung und Aufnahme

1.1 Die Einrichtung fördert durch Bildungs- und Erziehungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

1.2 In das Kinderhaus werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die 1-3jährigen Kinder werden in der Kleinkindgruppe aufgenommen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der sozialen oder pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter und Väter werden bevorzugt aufgenommen. Die Eltern haben alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die zur Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich sind und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Folgende Unterlagen sind vor der Aufnahme eines Kindes vorzulegen:

- Aufnahmeantrag
- Bescheinigung aus neuester Zeit über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes
- Impfbescheinigung oder Impfbuch, Bescheinigung über Wiederholungsimpfungen
- Erklärung des/der Erziehungsberechtigten
- Formblatt zur Erhebung der Kindergartengebühren
- Abholerlaubnis
- und/oder Heimwegerlaubnis
- Einverständniserklärung zu Unternehmungen außerhalb des Kinderhauses
- Einverständniserklärung zu Adressen- und Telefonlisten
- Fotogenehmigung.

1.3 Über die Aufnahme und die Entlassung eines Kindes entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit der Leiterin des Kinderhauses.

2. Besuch des Kinderhauses

- 2.1 Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder das Kinderhaus nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind der Leiterin des Kinderhauses unverzüglich mitzuteilen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem weiteren Besuch des Kinderhauses kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten.
- 2.2 Kann ein Kind das Kinderhaus nicht besuchen, so soll dies der Leiterin unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldig, kann die Aufnahme in das Kinderhaus widerrufen werden.
- 2.3 Der Aufenthalt eines Kindes kann durch die Stadt jederzeit beendet werden, wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann. Dasselbe gilt, wenn die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Kinderhausordnung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen.
- 2.4 Ist soziale oder pädagogische Dringlichkeit nicht mehr gegeben, kann der Träger anordnen, dass ein Platz für dringliche Fälle freigemacht wird.
- 2.5 Jeder Wohnungswechsel sowie Änderungen in den Familienverhältnissen eines Kindes sind der Leiterin mitzuteilen.
- 2.6 Der Besuch des Kinderhauses endet in der Regel mit dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Beginn der Sommerferien.

3. Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Das Kinderhaus ist von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 3.2 Die Ferien werden jährlich vom Träger festgelegt und vor Beginn des Jahres bekannt gegeben.
- 3.3 Wenn das Kinderhaus in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.

4. Benutzungsgebühr

- 4.1 Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen“ vom 15.11.2010, in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalendermonats. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats wird der volle Beitrag und bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Beitrag zur Zahlung fällig.
- 4.3 Die Eltern sind verpflichtet, die fällige Benutzungsgebühr im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.
- 4.4 Die Berechtigung zum Besuch des Kinderhauses endet, wenn die Eltern mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

5. Aufsichtspflicht

- 5.1 Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten des Kinderhauses für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch den pädagogischen Mitarbeiter und endet mit der Übergabe der Kinder an den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter, von denen eine schriftliche Vollmacht verlangt werden kann.
Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule und dürfen auch zeitweise ohne Aufsicht spielen.
Ein Kind kann tagsüber nur mit Einverständnis der Eltern die Einrichtung verlassen. Es muss eine schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern vorliegen, wenn die Kinder ihren Heimweg alleine zurücklegen dürfen.
- 5.2 Bei den 6-10jährigen Kindern wird unterstellt, dass dieses Einverständnis vorliegt, wenn das Kind z.B. an der Veranstaltung von Kindergeburtstagen oder Jugendgruppen teilnehmen will. Die Eltern unterzeichnen eine entsprechende Erklärung.
- 5.3 Zur Teilnahme an Außenaktivitäten, wie z.B. Schwimmen oder Ausflüge mit dem PKW, ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 5.4 Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeiten auf dem Grundstück des Kindertagheims aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Kindertagheimpersonals.

6. Versicherung und Haftung

- 6.1 Die in der Kindertagesstätte untergebrachten Kinder sind beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a. G. in Stuttgart gegen Unfälle versichert, die sich in der Kindertagesstätte ereignen.
- 6.2 Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.3 Für die Beschädigung oder den Verlust bzw. Verwechslung von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung u.a.) haftet die Stadt nicht. Es wird deshalb empfohlen, die Garderobe und andere Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

7. Elternkontakt

- 7.1 Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Eltern, die ein Kind im Tagheim unterbringen, sollten sich deshalb mit den Mitarbeiterinnen über die Entwicklung ihres Kindes besprechen. Sie sollten die Gruppenleiterin über wichtige Veränderungen des Kindes informieren. Im Interesse des Kindes wird empfohlen, das pädagogische Personal über wichtige Vorkommnisse in der Familie zu unterrichten.
- 7.2 Die Bildung eines Elternbeirats ist nur für die Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter vorgeschrieben, aber auch für die anderen Altersgruppen erwünscht.

8. Abmeldung

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Kündigung muss der Leiterin schriftlich mitgeteilt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Kinderhausordnung tritt am 01.01.1991 in Kraft, mit Änderungen vom 25.03.2011

Hinweis zur Aufsichtspflicht:

Sind bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. Personensorgeberechtigte oder von ihnen Beauftragte anwesend, so liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder bei ihnen.